ARTISET
Bildung

# Reglement Praxisausbildung hfg

(Stand 21. Juni 2023)

## 1. Grundsätze

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

[1] Grundlage für die praktische Ausbildung an der hfg sind die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. September 2017 und der Rahmenlehrplan Gemeindeanimation HF vom 16. August 2021.

[2] Die Anerkennung der Praxisausbildungsplätze orientiert sich am Anerkennungsverfahren der Höheren Fachschulen im Sozialbereich (vgl. SPAS, 2005).

### 1.2 Ausbildung

[1] Die praktische Ausbildung im Berufsfeld (Praxisausbildung) der Gemeindeanimation ist integraler Bestandteil des Ausbildungskonzeptes und ist gleichwertig zur Ausbildung in der Schule. Sie muss für jede Promotion als „bestanden" qualifiziert werden, um das Studium fortzusetzen bzw. erfolgreich abzuschliessen (vgl. Reglement „Lernnachweise und Promotion" hfg).

[2] Die Ausbildungsorganisationen übernehmen einen gleichwertigen Teil der Qualifikation der Gemeindeanimator:innen in Ausbildung. Voraussetzungen sind die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der hfg und der Praxisorganisationen und das grundsätzliche Einverständnis mit dem Ausbildungskonzept und den Inhalten der Schule.

[3] Am Ausbildungsprozess sind folgende Personen beteiligt:

a) Gemeindeanimator:in in Ausbildung (GAiA)
b) Praxisausbilder:in der Organisation (PA)
c) Praxisausbildungsleitung (PL) (z.B. Ausbildungsverantwortliche:r der Organisation)
d) Ausbildungsbegleitung der hfg (AB-hfg)

[4] Für die praktische Ausbildung kommen Einrichtungen in den Praxisfeldern der Gemeindeanimation in Frage, die entsprechende Lernangebote schaffen können. Entscheidend ist, dass die Organisationen im Rahmen ihres Auftrags die im Rahmenlehrplan (RLP 2021) tatsächlich anbietet und die dazu notwendigen Kompetenzen erlernt werden können.

[5] Die Praxis ermöglicht den Studierenden einen beruflichen Lernprozess unter Einbezug der spezifischen Realitäten der Ausbildungsorganisation. Folgende Ausbildungsziele werden damit angestrebt:

a) Anwendung und Erweiterung des im Unterricht erworbenen Wissens und Könnens
b) Erprobung und Erweiterung beruflicher Kompetenzen
c) Reflexion der Berufserfahrungen
d) Weiterentwicklung der Persönlichkeit
e) Sozialisation als Berufsperson

[6] Während der gesamten praktischen Tätigkeit steht das Lernen im Vordergrund. Die Ausbildungsziele nehmen Rücksicht auf die wachsende berufliche Kompetenz der Studierenden.

[7] Der Lernprozess wird begleitet und ausgewertet durch fachlich qualifizierte PAs, die in der Regel mit den GAiAs zusammenarbeiten. In speziellen Fällen ist eine delegierte Praxisausbildung möglich (vgl. Kapitel 2.6 „Modelle der Praxisausbildung")

[8] Grundlage für die Überprüfung der Lernfortschritte und die Qualifizierung der Studierenden ist der Arbeits- und Qualifikationsraster der hfg.

[9] Der zwischen Organisation und Studierenden abgeschlossene (Arbeits-)Vertrag bildet die rechtliche Grundlage für die praktische Tätigkeit.

[10] Schule, Ausbildungsorganisation und GAiA informieren gegenseitig über wichtige die Ausbildung betreffende Gegebenheiten. Primär ist die:der GAiA für den Informationsfluss zuständig.

## 2. Ausführungsbestimmungen

Ausgehend von den Grundsätzen für die Praxisausbildung werden folgende Ausführungsbestimmungen festgelegt. In begründeten Fällen kann die Schulleitung auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen genehmigen.

### 2.1 Anstellung der GAiA

Während der ganzen Ausbildung müssen die Studierenden in einer Organisation des gemeindeanimatorischen Arbeits- und Praxisfeldes angestellt sein. Sie suchen ihren Praxisplatz in eigener Verantwortung.

### 2.2 Dauer und Umfang der Anstellung

[1] Die praktische Arbeitszeit in der Organisation muss im Schnitt der vier Ausbildungsjahre mindestens 50 % betragen. Sie soll maximal 70 % eines vollen Arbeitspensums nicht überschreiten. Flexible Arbeitszeitmodelle sind je nach Organisationsstruktur möglich.

[2] Ein Wechsel der Organisation während der Ausbildung ist möglich. Die praktische Ausbildung resp. Arbeit in der Organisation darf jedoch insgesamt nicht länger als 3 Monate unterbrochen werden. Falls diese Frist überschritten wird, entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang die fehlende Zeit im Anschluss an die Ausbildung nachgeholt werden muss.

### 2.3 Vertrag mit der Ausbildungsorganisationen

[1] Das Arbeitsverhältnis zwischen den Studierenden und der Organisation muss (vor Ausbildungsbeginn) durch einen schriftlichen (Arbeits-)Vertrag geregelt werden. Der hfg ist eine Kopie des Vertrags einzureichen.

[2] Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses soll nur aus gewichtigen Gründen erfolgen. Bevor die Kündigung ausgesprochen wird, sollte mindestens ein Gespräch zwischen der:dem GAiA, der:die PA, der PL der Organisation und nach Bedarf der AB-hfg stattfinden.

### 2.4 Anerkennung der Ausbildungsorganisation

Die Ausbildungsorganisation muss von einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation als Praxisausbildungsplatz anerkannt sein. Über die Anerkennung eines Praxisortes entscheidet die hfg aufgrund des Anerkennungsverfahrens. Grundlage dazu ist das Ausbildungskonzept, welches vor Ausbildungsbeginn durch die hfg anerkannt werden muss (vgl. Leitfaden „Praxisausbildung“). Die Anerkennung ist 5 Jahre gültig.

### 2.5 Anerkennung der Praxisausbildenden PA

[1] Die:der GAiA wird in der Praxis durch eine:n fachlich qualifizierte:n PA ausgebildet, welche:r den Lernprozess der:des GAiA begleitet und diese:n in der Kompetenzentwicklung beurteilt.

[2] In der Regel wird der:die PA von der Ausbildungsorganisation bestimmt.

[3] Die:der PA verfügt über eine Anerkennung einer Höheren Fachschule im Sozialbereich. Die entsprechenden Unterlagen werden der hfg mit der Anmeldung der Ausbildungsorganisation zur Prüfung eingereicht (vgl. Merkblatt „Anerkennung PA“). Die hfg entscheidet über die Anerkennung bzw. über Auflagen gemäss der Bestimmungen des Rahmenlehrplans (vgl. RLP 2021, S. 28).

## 2.6 Modelle der Praxisbegleitung (intern / extern)

[1] Vorzugsweise wird die:die PA durch die Ausbildungsorganisation gestellt. Wo dies nicht der Fall ist bzw. die PA-Anerkennung bei Mitarbeitenden fehlt, muss eine anerkannte externe PA beigezogen werden. Die hfg führt eine Liste mit anerkannten PAs. Die Finanzierung ist Sache der Ausbildungsorganisation.

[2] Die Person, welche die:den GAiA in der täglichen Arbeit begleitet/ausbildet ist im Qualifikationsverfahren entsprechend einzubeziehen.

[3] Die Praxisausbildungsorganisation ist bei PA-Wechsel um eine möglichst nahtlose Weiterführung der Praxisausbildung bemüht. Diese bedeutet, dass frühzeitig ein:e neue:r PA gesucht wird, welche:r den Anforderungen der hfg entspricht.

Grundsätzlich gilt, dass die GAiAs nur während max. 3 Monaten in unbegleiteter Praxisausbildung sein dürfen (siehe Kap. 2.2 Punkt 2).

## 2.7 Aufgaben der Praxisorganisation

[1] Die Ausbildungsorganisation sorgt für eine qualifizierte Praxisausbildung. PL und PA tragen zusammen mit der:dem GAiA die Verantwortung für die Gestaltung der Praxisausbildung. Die PL wird in der Regel von der ausbildungsverantwortlichen Person der Organisation oder von einem anderen Mitglied der Leitung wahrgenommen.

[2] Die wesentlichen Aufgaben der Ausbildungsorganisation der Praxis sind:

a) Hinwirken auf eine kooperative Beziehung zwischen PA und GAiA und Schaffen von Lernsettings (PA-Gespräche, Lernbegleitung während Aktionen und Interventionen der GAiAs usw.).
b) Erstellen des Ausbildungskonzepts für die Praxisausbildung
c) Orientierung über die grundlegenden Zielsetzungen der Organisation und die daraus entstehenden Aufgaben der GAiA.
d) Aufzeigen von Lernmöglichkeiten; individuelle Lernzielformulierung für die Praxisausbildung; Evaluation von Lernzielen
e) Theorie-/Praxisintegration; Reflexion über den Ausbildungsstand in Theorie und Praxis.
f) Hilfe zum vertieften Beobachten und Verstehen der Adressatenschaft und der beteiligten Gruppen (Situationsanalysen)
g) Hilfestellung bei Berichterstattungen und Aktenführung
h) Förderung des kontinuierlichen und bewussten Hineinwachsens in die Berufsrolle unter spezifischer Berücksichtigung der Rolle als Lernende.
i) Zusammenarbeit mit der hfg.

## 2.8 Umfang der Praxisausbildung

[1] Der Aufwand für die PA- Arbeit (Sitzung, Vor- und Nachbereitungen etc.) umfasst jährlich ca. 30- 40 Stunden resp. rund 120- 160 Stunden während der gesamten Ausbildungszeit.

[2] Die Begleitung beginnt formal mit dem Start der Ausbildung und endet mit der Abschluss-Praxispromotion.

[3] In der Regel findet alle 2 Wochen ein ca. 1-stündiges Gespräch zwischen PA und GAiA statt. Über die Beschlüsse wird ein internes Protokoll geführt.

[4] Die Lerninhalte resp. die Ausrichtung der Ausbildung orientieren sich an den im RLP aufgeführten Kompetenzen (RLP 2021, S. 6 ff.). Die Praxisqualifikation findet im Aufbaustudium, Grundstudium und im Hauptstudium 2 statt.

[5] Im Falle einer extern delegierten PA wird pro Monat ein 2-3-stündiges Gespräch erwartet. Zudem werden folgende Punkte verpflichtend erwartet:

a) Die externe PA ist mindestens zwei Mal im Jahr an einer gemeinsamen Besprechung zwischen GAiA und der Person, welche mit dieser zusammenarbeitet, anwesend.

b) Die externe PA besucht mindestens einmal pro Ausbildungsjahr eine Aktion bzw. Intervention mit der Adressatenschaft, um das Handeln und Wirken der:des GAiA in der Praxis zu erleben.
c) Die Kompetenzentwicklung der:des GAiA wird ergänzend von der oben erwähnten Person beurteilt, welche direkt mit den GAiA zusammenarbeitet. Diese muss im Rahmen der Praxisqualifikationen ins Qualifikationsverfahren einbezogen werden.

## 2.9 Aufgaben der:des Gemeindeanimator:in in Ausbildung

[1] Die:der GAiA stimmt grundsätzlich dem Konzept der Ausbildungsorganisation und den Ausbildungsrichtlinien der hfg zu. Der:die GAiA orientiert sich für das persönliche Lernen am Kompetenzprofil der hfg und leitet daraus persönliche Lernziele ab. Das Lernzielkonzept der hfg geht davon aus, dass Lernziele während der gesamten Praxisausbildung bearbeitet werden. Pro Ausbildungsjahr sind min. 6 Lernziele vorgesehen. Die Lernziele werden mit dem Praxisqualifikation eingereicht.

[3] Alle Lernziele (erledigte und unerledigte) sind, nach Absprache mit der PA, der AB-hfg jeweils vor dem Praxisgespräch zuzusenden. Sie dienen primär der Lernentwicklung in der Praxis und sind Grundlage für die Lernbegleitung der PA. Das Erreichen dieser Ziele wird von der PA im Ausbildungsverlauf kommentiert, jedoch nicht im Rahmen der Praxisqualifikation explizit beurteilt.

[4] Die:der GAiA verfasst zu den Praxisgesprächen am Ausbildungsort (siehe Kap. 2.11) ein Protokoll, welches den Beteiligten abgegeben wird.

[5] Im Verlauf der Ausbildung sind Arbeitsaufträge der hfg (Lern- und Kompetenznachweise) in der Praxis zu erfüllen (z.B. Beobachtungsauftrag usw.).

## 2.10 Aufgaben der Ausbildungsbegleitung der hfg

Die AB-hfg ist für einen regelmässigen Kontakt mit der Ausbildungsorganisation besorgt. Dazu dienen die periodisch stattfindenden Standortgespräche (Praxisbesuche) zwischen GAiA, PA und AB-hfg (vgl. unten).

## 2.11 Praxisgespräche (Standort- und Qualifikations- Abschlussgespräche)

[1] Während der Ausbildungszeit finden mindestens 3 Gespräche zwischen GAiA, PA und AB-hfg statt:

| **Ausbildungsjahr** | **Gespräch** | **Ort/Beteiligte** | **Zeitpunkt** |
|---|---|---|---|
| Aufbaustudium<br>(AS) | Erstgespräch:<br>Kennenlernen der Ausbildungsorganisation, Lernziele und Lernprozess und Zusammenarbeit | Praxisorganisation<br>GAiA, PA, PL und AB-hfg | Januar- März |
| Aufbaustudium<br>(AS) | Bei Bedarf:<br>Gespräch zur Qualifikation | hfg oder online<br>GAiA, PA, AB-hfg | Mai -Juni |
| Grundstudium<br>(GS) | GAiAs im Studium mit spezifischer Vorbildung:<br>Erstgespräch/Qualifikationsgespräch: Kennenlernen der Ausbildungsorganisation, Lernziele, Lernprozess, Kompetenzentwicklung und Zusammenarbeit | Praxisorganisation<br>GAiA, PA, PL und AB-hfg | November- Januar |
| Grundstudium<br>(GS) | GAiAs im regulären Studium:<br>Standortgespräch/Qualifikationsgespräch:<br>Lernprozess, Kompetenzentwicklung und Zusammenarbeit | Praxisorganisation<br>GAiA, PA, AB-hfg | März- Mai |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hauptstudium 1<br>(HS1) | Bei Bedarf:<br>Standortgespräch: Lernprozess, Kompetenzentwicklung | Praxisorganisation<br>GAiA, PA, AB-hfg | Januar -Mai |
| Hauptstudium 2<br>(HS2) | Abschlussgespräch zur Schlussqualifikation | Praxisorganisation<br>GAiA, PA, AB-hfg | November-Dezember |

[2] Alle Beteiligten haben ein Anrecht bei Bedarf zusätzliche Gespräche zu verlangen, z.B. bei Konflikten, drohendem Abbruch der Praxisausbildung, Praxisplatzwechsel.

## 2.12 Supervision

[1] Während des Aufbaustudiums sind 6 x 3 Stunden Supervision zu absolvieren. Im Hauptstudium 1 sind im Verlauf der Projektarbeit 4 x 3 Stunden zu absolvieren.

[2] Die Supervisionssitzungen finden ausserhalb der regulären Schulzeit statt und werden durch die Supervisionsgruppe in Absprache mit der Praxisorganisation vereinbart.

[3] Die Ausbildungssupervision im Aufbaustudium hat bewertenden Charakter und wird in die Promotion einbezogen. Einzelheiten bestimmt das Reglement „Ausbildungssupervision“.

## 2.13 Praxisqualifikation

[1] Die Praxisqualifikation erfolgt durch die PA mittels des von der hfg eingesetzten Qualifikationsrasters für den entsprechenden Promotionsabschnitt. Die PA stellt Antrag auf ‚bestanden’/‚nicht bestanden’ und begründet dies im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausführlich.

[2] Wird eine Promotionsstufe der praktischen Ausbildung mit 'nicht bestanden' beurteilt oder sind die Beurteilungen unzureichend/zeigen grosse Lücken auf, entscheidet die Schule nach Rücksprache mit der Ausbildungsorganisation über die Fortsetzung der Ausbildung (Provisorium, Ausschluss von der Ausbildung) oder erlässt entsprechende Auflagen (u.a. Abklärungen, Verlängerung der Praxisausbildung, inhaltliche Vorgaben usw.).

[3] Das entsprechende Qualifikationsraster muss bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Promotionskonferenz (der Termin wird zu Beginn des Ausbildungsjahres mitgeteilt) unterzeichnet der hfg vorliegen.

[4] Die Praxisqualifikationen fliessen mit entsprechendem Gewicht in die Promotion ein. Näheres regelt das Reglement ‘Lernnachweise und Promotion’.